VERORDNUNG (EWG) Nr. 440/71 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1971

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/71 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2366/70 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 von Anhang 1 des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Tunesien sind Zollsenkungen für Einfuhren bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ab.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2259/70 der Kommission vom 6. November 1970 [3] wurde der Referenzpreis für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte für die Zeit vom 1. November 1970 bis einschließlich 28. Februar 1971 festgesetzt. Außerhalb dieses Zeitraums finden die Bestimmungen von Absatz 2 bis 4 des Artikels 4 des Anhangs 1 des Abkommens keine Anwendung. Die Verordnung (EWG) Nr. 218/71 der Kommission vom 1. Februar 1971 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien [4] ist daher am 1. März 1971 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 218/71 der Kommission vom 1. Februar 1971 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien wird am 1. März 1971 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

---

(1) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 95.
(2) ABl. Nr. L 257 vom 26. 11. 1970, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 244 vom 7. 11. 1970, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 26 vom 2. 2. 1971, S. 8.